

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

Stand: 06.05.2025

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	14.02.2025		
2	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	14.01.2025		
3	NABU Bremervörde-Zeven	21.01.2025		
4	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Lüneburg	23.01.2025		
		30.01.2025		
5	Unterhaltungsverband Untere Wümme	03.02.2025		
6	TenneT TSO GmbH	05.02.2025		
7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	07.02.2025		
8	Forstamt Rotenburg	12.02.2025		
9	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	12.02.2025		
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	12.02.2025		
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	13.02.2025		
12			Bundeswehr	14.01.2025
13			Deutsche Telekom Technik GmbH	15.01.2025
14			Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	15.01.2025
15			Avacon Netz GmbH	16.01.2025
16			Ericsson Services GmbH	16.01.2025
17			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	16.01.2025
18			Gemeinde Grasberg	16.01.2025
19			BayWa r.e. Operation Services GmbH	20.01.2025
20			Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	20.01.2025
21			Neptune Energy Deutschland GmbH	20.01.2025
22			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	21.01.2025
23			PLEdoc GmbH	21.01.2025
24			EWE NETZ GmbH	30.01.2025
25			Vodafone GmbH	31.01.2025
26			Wasserverband Bremervörde	31.01.2025
			Wintershall Dea Deutschland GmbH	05.02.2025
27			Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	07.02.2025
28			GASCADE Gastransport GmbH	11.02.2025
31			Gemeinde Worswede	14.02.2025

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (14.02.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 1**

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

**Stellungnahme Regionalplanung:**

Bezüglich der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt und der Aufstellung des 3. Bebauungsplans der Gemeinde Vorwerk bestehen aus Sicht der Regionalplanung Bedenken.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 weist in diesem Bereich Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund ihres hohen Ertragspotenzials sowie für Natur und Landschaft aus. Zudem grenzt direkt ein Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund an.

Während das Landesraumordnungsprogramm (LROP) grundsätzlich die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) vorsieht, muss dies raumverträglich erfolgen und soll nicht in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgesetzt werden (LROP 4.2.1 (03) Sätze 3 und 4). Für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit hohem Ertragspotenzial gilt laut RROP: „Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“ (RROP 3.2.1 (02) Satz 02).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken bestehen.

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft erstrecken sich nahezu über das gesamte Gemeindegebiet, sodass es nur vereinzelt möglich ist, eine Inanspruchnahme dieser Flächen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Anlagen für erneuerbare Energien steht der vorliegenden Planung ebenfalls ein besonderes Gewicht zu. Freiflächen-PV-Anlagen in diesem Umfang können regelmäßig nur auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wenn keine sonstigen Brachflächen zur Verfügung stehen. Anders als sonstige Nutzungsarten wie beispielsweise Wohnen oder Gewerbe können für die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen keine Flächen im Innenbereich umgenutzt oder verdichtet werden, sodass zwangsläufig zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Mit einer Größe von 41,52 ha ist das Plangebiet raumbedeutsam und schränkt die Eignung als landwirtschaftliche Fläche erheblich ein. Zwar wird eine Rückführung in die vorherige landwirtschaftliche Nutzung nach Ende der Solarnutzung vorgesehen (vgl. Ziffer 4.3.6 Begründung), jedoch sieht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dies aufgrund der während des Betriebs durchgeführten Maßnahmen kritisch (vgl. umweltrelevante Stellungnahmen). Das Vorhaben widerspricht somit den Grundsätzen der Raumordnung.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) legt fest, dass bis 2033 mindestens 0,5 % der Landesfläche für FF-PV bereitgestellt werden sollen (§ 3 Abs. 1 NKlimaG), was landesweit 22.500 ha, auf Landkreisebene etwa 1.000 ha und für die Samtgemeinde Tarmstedt ca. 88 ha entspricht. In der Gemarkung Bülstedt ist bereits eine Fläche von 56,17 ha für FF-PV vorgesehen. Mit der hier geplanten Fläche in Vorwerk würde die Samtgemeinde ihren Beitrag zur Energiewende im Bereich FF-PV somit mehr als erfüllen. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, sollte jedoch unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Nutzfläche kritisch betrachtet werden. Die geplante Fläche erfüllt auch nicht die Kriterien die im §3a des NKlimaG als bevorzugt für FF-PV zu nutzende Böden aufgeführt werden, diese Kriterien sind Grundsätze der Raumordnung. Deshalb wird angeregt, die Eignung des vorliegenden Gebiets nochmals zu prüfen und gegebenenfalls weniger geeignete Teilflächen aus der Planung herauszunehmen.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Kompensation und Festsetzung der Rückführung der Fläche in den vorherigen Zustand betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan.

Grundsätzlich ist für etwaige Krisenzeiten eine relativ einfache Wiederherstellung des Flächenzustandes möglich. Ansonsten erfolgt dies nach regulärer Aufgabe der Nutzungen. Wie sich in einigen Jahrzehnten die rechtliche Lage zum Grünlandumbruch verhält, kann nur spekuliert werden. Diese Bewertung hat dann nach den geltenden Vorschriften und Gesetzen zu erfolgen.

Der Geltungsbereich der Planung wurde bereits nach dem ersten Beteiligungsverfahren reduziert, sodass sich das Plangebiet nun nicht mehr in sogenannten Ausschlussflächen des Kriterienkataloges der Samtgemeinde Tarmstedt befindet.

Die über die rechnerischen Zielvorgaben hinausgehende Ausweisung ist rechtlich zulässig. Das Klimagesetz nennt keine Obergrenze. Es liegt in der kommunalen Planungshoheit, geeignete Flächen zur Umsetzung der Energiewende auszuweisen.

Die genannten zu nutzenden Böden nach § 3a NKlimaG stellen keine Ausschlusskriterien dar, sondern dienen der Priorisierung. Auch andere Flächen können ausgewiesen werden, wenn sie im Rahmen der Abwägung vertretbar sind.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur 35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Aus regionalplanerischer Sicht wäre es sinnvoll, insbesondere den Teil der geplanten FF-PV-Anlage zu überdenken, der in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft liegt und teilweise direkt an das Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund angrenzt. In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu geben (RROP 3.1.2 (05)).

Zudem sollte ein Abstand zum angrenzenden Waldstück geschaffen werden, das RROP einen Mindestabstand von 50 Metern zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen vor (RROP 2020, 3.2.1 (06) Satz 4).

Weiterhin ist zu beachten, dass mit dem Vorhaben der Neubau der im Süden des Plangebietes verlaufenden 380-kV-Leitungstrasse Conneforde-Sottrum nicht behindert werden darf. Aktuelle Informationen hierzu sind auf der Webseite der TenneT verfügbar (<https://www.tennet.eu/de/projekte/conneforde-sottrum>).

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist als Restriktionsfläche der Abwägung zugänglich und soll in diesem Fall in Anspruch genommen werden, um eine Konzentration von PV-Anlagen an einem Standort zu schaffen und eine bessere Produktivität zu erreichen, als es durch die Verteilung der gleichen Fläche auf verschiedene Standorte im Gemeindegebiet möglich wäre. In Abstimmung mit dem Landkreis wurden bereits schützenswerte Biotope im Vorbehaltsgebiet identifiziert, die überbaubaren Flächen angepasst und eine entsprechende Kompensation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen. Die Belange sind dahingehend ausreichend berücksichtigt.

Der Hinweis auf den im RROP vorgesehenen Mindestabstand von 50 Metern zum Waldrand wird zur Kenntnis genommen. In der vorbereitenden Bauleitplanung werden jedoch grundsätzlich keine konkreten Waldabstände festgelegt, da solche Detailregelungen dem nachfolgenden Bebauungsplan vorbehalten sind. Die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des RROP erfolgt daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die TenneT wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Zudem haben bereits direkte Abstimmungen stattgefunden, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Die Planung wird als Beitrag zur Energiewende und zur Diversifizierung der Einkommensquellen der Landwirtschaft grundsätzlich begrüßt, da dies den raumordnerischen Zielsetzungen entspricht (RROP 3.2.1 (04) 01). Allerdings sollten die Vorschläge zur Flächenanpassung geprüft werden, um eine bessere Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Raumordnung sicherzustellen.

**Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme**

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

**Naturschutzfachliche Stellungnahme**

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

Die für das o. g. Vorhaben erforderliche FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, erstellt von Planungsgemeinschaft Nord am 06.11.2024, liegt vor und wurde geprüft. Betroffen ist das FFH-Gebiet Nr. 038 "Wümmeniederung" (Teilgebiet an der Walle). Eine Betrachtung der charakteristischen Arten (insb. Vogelarten) der nahe liegenden FFH-Lebensraumtypen wäre wünschenswert gewesen. Im Artenschutzgutachten wird jedoch auf einige Aspekte eingegangen (kaum Kollisionsereignisse, Bauzeit möglichst außerhalb der Brutzeit), so dass davon ausgegangen wird, dass die Betrachtung der charakteristischen Arten nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen können ausgeschlossen werden.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Der Geltungsbereich der Planung wurde bereits nach dem ersten Beteiligungsverfahren reduziert, sodass sich das Plangebiet nun nicht mehr in sogenannten Ausschlussflächen des Kriterienkataloges der Samtgemeinde Tarmstedt befindet. Weitere Anpassungen werden nach sorgfältiger Abwägung als nicht erforderlich angesehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**Naturschutzfachliche Stellungnahme**

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

Kenntnisnahme.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Aus naturschutzfachlicher Sicht gebe ich die folgende Stellungnahme ab:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes SG Tarmstedt

Der Begründung zum Flächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass eine Potenzialflächenstudie durch ein Planungsbüro durchgeführt wurde. Auch wurden die Kriterien für das Bauleitungsverfahren erläutert. Allerdings kann ich der Alternativenprüfung nicht entnehmen, welche alternativen Flächen es tatsächlich gab.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

35. Änderung des Flächennutzungsplanes SG Tarmstedt

Die Begründung wird um weitere Ausführungen zu der bereits bestehenden Alternativenprüfung ergänzt. Grundlage für die Alternativenprüfung ist die Potenzialflächenanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt. Diese teilt das Samtgemeindegebiet in Gunstflächen, Restriktionsflächen I und II sowie in Ausschlussflächen. Das Planänderungsgebiet liegt in einer Restriktionsfläche I.

Gunstflächen liegen nur vereinzelt und in so geringer Größe vor, dass sie keine vergleichbare Alternative darstellen. Eine ausschließliche Inanspruchnahme von Gunstflächen würde eine starke Zersiedelung zur Folge haben. Sie sind in der Abbildung kaum sichtbar und haben für sich genommen kein vergleichbares Potenzial.

Restriktionsflächen I liegen überall in der Samtgemeinde verstreut vor. Sie sind untereinander hinsichtlich der zugrunde gelegten Kriterien vergleichbar. Restriktionsflächen I an anderen Stellen in der Samtgemeinde sind auf dieser Grundlage folglich nicht besser geeignet als die Flächen im Plangebiet. Aufgrund der Nähe zu den bestehenden Stromleitungen im Süden bzw. südlich der Samtgemeinde sind die Flächen im Plangebiet aufgrund der geringeren Entfernung zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten vorteilhafter als die übrigen Restriktionsflächen I weiter nördlich.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Wahl auf die Flächen im Plangebiet ist letztendlich gefallen, da hierfür eine konkrete Projektanfrage vorliegt und sie daher vollständig zur Verfügung stehen und kurzfristig entwickelt werden können.

Restriktionsflächen II werden nur ergänzend in das Plangebiet aufgenommen, um eine höhere Konzentration von Flächen an einem gut geeigneten Standort zu erreichen. Die Inanspruchnahme der Restriktionsflächen II wurde sorgfältig abgewogen und hochwertige Biotop kompensiert.

Ausschlussflächen werden nicht für bauliche Anlagen in Anspruch genommen bzw. werden die vom Rat beschlossenen Abstände zu den schützenswerten Nutzungen eingehalten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte befinden sich sowohl in der Gemeinde Vorwerk als auch in der Samtgemeinde Tarmstedt keine besser geeigneten Flächen in vergleichbarer Größe, die sich aufdrängen und das Plangebiet in Frage stellen würden. Die schnelle Umsetzbarkeit der Flächen stellt einen wesentlichen Vorteil der Flächen im Plangebiet dar. Für die übrigen Restriktionsflächen I im Süden der Gemeinde Vorwerk bzw. der Samtgemeinde Tarmstedt, die sich ebenfalls in der Nähe von Stromleitungen befinden, ist seitens der Grundstückseigentümer bislang keine Bereitschaft signalisiert worden, diese für Freiflächen-PV-Anlagen zu entwickeln.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Ich begrüße sehr, dass sie den Zuschnitt des Flächennutzungsplans im Vergleich zum Scoping angepasst und meine Anmerkungen bzgl. der Maßnahmenflächen, der kleinen, separaten Fläche im südöstlichen Bereich sowie die Ergebnisse aus den Biotopkartierungen Berücksichtigung gefunden haben. Der neue Flächenzuschnitt hat eine deutlich geringe Beeinträchtigung von nach §30 BNatSchG geschützten Bereichen. Ebenso positiv ist der in der Darstellung des F-Planes um die Sonderbaufläche vorgesehene Grünstreifen, welcher für die Eingrünung und Aufwertung des Landschaftsbildes festgesetzt werden soll.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass für die nach §30 BNatSchG geschützten Biotope, die nach Plan überbaut werden sollen, ein Antrag auf Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist. Sollte eine Befreiung gewährt werden, sind die Biotope an anderer Stelle auszugleichen.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Eine aktive Abfrage zu diesen Flächen durch die Gemeinde würde einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand bedeuten, da das Mindestflächenziel nach NKlimaG mit der vorliegenden Planung bereits erreicht wird und sich, wie bereits ausgeführt, auch in diesem Bereich keine anderen Flächen aufdrängen.

Kenntnisnahme.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und betrifft die nachfolgende Ebene des Bebauungsplanes der Gemeinde Vorwerk. Informell dazu sind auf Ebene der Gemeinde hier bereits entsprechende Anträge vorbereitet. Eine Vorabstimmung ist dazu erfolgt und eine Befreiung in Aussicht gestellt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“

Es wird um eine Ausführung zu der Grundflächenzahl von 0,65 gebeten. Dazu möchte ich, von Seiten der Naturschutzbehörde einige Anmerkungen machen: Ich hatte im Scoping darauf hingewiesen, dass ich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan befürworten würde.

Der Bebauungsplanentwurf lässt zur naturschutzfachlichen Beurteilung wichtige Details nicht erkennen, z.B. den Reihenabstand der Panels.

Eine Eingriffsbeurteilung (abgesehen vom Artenschutz) ist mir daher nicht möglich, d.h. eine Beurteilung, ob ein Ausgleich innerhalb des Plangebiets theoretisch möglich ist bzw. ob die geplanten Maßnahmenflächen ausreichend groß sind, daher ist in diesem Fall das Worst-Case-Szenario anzunehmen. In Anlehnung an die Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wird für die gesamte überplante Fläche (GRZ) eine Biotopsbeseitigung mit Funktionsverlust (z.B. für Vögel der Feldflur wie Feldlerche, Wachtel) sowie ein Verlust der Bodenfunktionen bei der Eingriffsbewertung angesetzt. Für die Flächen unter den Modulen wird üblicherweise der Faktor 1: 0,25 für die Kompensation angenommen.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“

Die Anregungen betreffen den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Wenn jedoch für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management festgesetzt wird, können diese Flächen als kompensationsmindernde Maßnahmen angerechnet werden, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert. Voraussetzung für die Anerkennung als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege der Fläche, sowie bestimmte Mindestabstände der Module, die eine Vegetationsentwicklung zwischen den Modulen zulassen. Um einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fördern hat der NLT im Oktober 2023 die Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ herausgebracht.

s.o.

Zudem befinden sich auf der zu überbauenden Fläche zwei nach §30 BNatSchG geschützte Biotope. Für die Überplanung/Bebauung ist eine gesonderte Befreiung nach §30 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es hat ein entsprechender Ausgleich auf einer geeigneten Fläche zu erfolgen.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

In diesem Kontext möchte ich zusätzlich darauf hinweisen, dass dringend in die textlichen Festsetzungen übernommen werden muss, dass die Entwicklung des extensiven Grünlands zwischen den Modulreihen mit Ansaat entsprechend der Anlage 4 Pflegekonzept Nr. 3 zu erfolgen hat. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich auf den aktuell als Ackerflächen genutzten Bereichen Grünland entwickelt. Es ist unerlässlich diese Flächen nach DIN 18915 sautfertig vorzubereiten und eine Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung) vorzunehmen. Die Aussaat sollte mit Füllstoff erfolgen. Die beschriebenen Bewirtschaftungsbedingungen sind sinnvoll gewählt. Ebenso empfehle ich noch einmal sich dringend an die Hinweise des NLT zum naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu halten, dies bedeutet konkret einen Reihenabstand von mindestens 3,5 m einzuhalten, damit sich überhaupt Extensivgrünland zwischen den Solarmodulreihen entwickeln kann.

s.o.

Zudem wurde bisher nicht in den Unterlagen darauf eingegangen, das auf dem Flurstück 29/1, Flur 5 in der Gemarkung Buchholz, welches Teilweise im Plangebiet liegt, laut Basiserfassung das LRT 6510 „magere Flachlandmähwiese“ einmal zu finden war. Hier bitte ich die entsprechenden Informationen zu ergänzen.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Eine umlaufende Eingrünung in Form einer freiwachsenden, 5m breiten, Strauch-Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen sehe ich als sehr empfehlenswert. In der Planzeichnung sind allerdings keine Anpflanzungen in nordöstlicher Richtung zu erkennen. Diese sehe ich jedoch als ebenfalls wichtig an, da das Landschaftsbild durch die Freiflächensolaranlage stark beeinträchtigt wird und aktuell vor Ort keine ausreichend dichten Gehölzstrukturen zur Abschirmung vorhanden sind. Mein RROP stellt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zum Teil sogar innerhalb und im südöstlichen Anschluss an das Plangebiet dar. Es handelt sich hier um den Landschaftsbildtyp „Naturnahe Fließgewässer und ihre Auen“ mit der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild. Zusätzlich grenzen im Süd-Osten das Landschaftsschutzgebiet 52 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ und das FFH-Gebiet 38 an das Plangebiet an. All diese Faktoren machen deutlich, dass es sich hier um einen sehr besonderen Bereich mit hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild handelt und eine Eingrünung der gesamten Anlage zwingend erforderlich ist. Dazu möchte ich auch auf das Urteil des OVG vom 30.04.2024 hinweisen, welches besagt, dass ein Solarpark im Außenbereich der in einer flachen offenen Landschaft weithin sichtbar ist grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt, welche auszugleichen ist.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Für den Verlust des Reviers des Rebhuhnes ist die Anlage eines strukturreichen Blühstreifens oder einer Blühfläche mit einer Breite von mindestens 20 m und einer Flächengröße eines Hektars innerhalb der Maßnahmenfläche M1 vorgesehen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ein geeignetes und zertifiziertes Regiosaatgut mit dem Ursprungsgebiet nordwestdeutsches Tiefland zu verwenden ist z.B. „24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsenn“ mit 70% Wildpflanzen und 30% Kulturarten. Zur Pflege sollte die Fläche bedarfsweise in mehrjährigen Abständen insektenschonend gemäht werden. Dabei dürfen jährlich nur Teilflächen gemäht werden und das Mähgut ist abzuräumen. Mulchen sollte in jedem Fall nicht gestattet werden. Das gleiche Regiosaatgut und Pflegekonzept befürworte ich für die Entwicklung des Brache- und Sukzessionsstreifens der Maßnahmenfläche M2 sowie den 5m breiten Streifen nordwestlich der Maßnahmenfläche M3.

s.o.

Auf Grund der Größe des geplanten Vorhabengebietes empfehle ich zudem sehr in der Nord-Süd-Achse einen Wanderkorridor für das Großwild vorzusehen. Wanderkorridore sind bei großflächigen Solarparks (mindestens ab 500m Länge) für die Sicherung tierökologischer Beziehungen vorzusehen. Eine Breite von 20 sollte dabei nicht unterschritten werden und der Korridor den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen.

s.o.

Bauliche und technische Anlagenteile (Zaun, Trafos etc.) sind in landschaftsverträglicher Farbgebung zu gestalten. Eine Beleuchtung des Geländes nachts ist nicht zuzulassen.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Weiter ist mir aufgefallen, dass in der Planzeichnung die Baugrenze in den größten Teilen direkt an die zu erhaltenden Gehölze angrenzt. Durch den nicht vorhandenen Abstand wird es regelmäßig zu Konflikten kommen, in denen die Pflanzen durch deutliches Zurückschneiden Schaden nehmen können. Hier wäre es meiner Meinung nach sinnvoll einen Abstand von mindestens 3m vorzusehen.

s.o.

Wie bereits im Scoping empfehle ich weiterhin dringend eine Fläche als Teilbereich des Bebauungsplanes für die Aufstellung der max. 6m hohen Wasserstoffdruckbehälter im vorbelasteten Westen zu definieren. Dann würden diese Behälter nicht über die gesamte Planfläche verteilt werden können und es wäre eine gewisse Struktur vorhanden. Mit einer Höhe von 6m überragen diese die Solaranlagen deutlich.

s.o.

Gegen die im Betreff genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Waldbehörde keine Bedenken. Begründung: Es sind keine Belange des NWaldLG betroffen.

s.o.

**Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Verweis auf die Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Stellungnahme vom 19.07.2024:

*Gegen den B-Plan Nr. 3 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:*

*Um den Eintrag von Zink aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes zu minimieren, sind folgenden Maßnahmen zu ergreifen:*

*1. Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere hinsichtlich der zulässigen jährlichen Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten. Daneben ist eine Mobilisierung von geogenen Schwermetallen unbedingt zu vermeiden.*

*2. Modulverankerungen, die bis in die gesättigte Bodenzone eindringen, dürfen nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Bei dauerhaften Kontakt mit dem Grundwasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zinkionen lösen. Aufgrund der hohen Toxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt zu vermeiden.*

*Es wurde zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden.*

*Die Anregungen betreffen die konkreten Anlagen und somit die Durchführung der Planung.*

*s.o.*

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

*3. Die für die Spannungsänderung eingesetzten Transformatoren enthalten üblicherweise wassergefährdende Öle als Isolier- und Kühlmittel. Der ungewollte Austritt dieser Öle in die Gewässer bzw. in das Grundwasser ist durch Aufstellung der Transformatoren in Auffangwannen zu vermeiden. Diese müssen den Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung) entsprechen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jedoch sogenannten Trockentransformatoren oder mit Ester befüllten Transformatoren mit Auffangwanne der Vorzug zu geben, da diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.*

s.o.

**Stellungnahme Straßenverkehrsamt**

Keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**Stellungnahme Abfallwirtschaft:**

Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung für die Abfallentsorgung unproblematisch ist.

**Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren internen Stellungnahmen vorliegen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 1**

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**2 LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst (14.01.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 2**

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Luftbildauswertung vom Vorhabenträger beantragt. Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich hierdurch nicht.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Hinweis:

Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 2**

Die Anregungen des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**3 NABU Bremervörde-Zeven (21.01.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 3**

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.

Änderung Flächennutzungsplan:

Änderung Flächennutzungsplan:

a) Am 28.05.2024 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Tarmstedt Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der gesamten Samtgemeinde Tarmstedt festgelegt. Darin wurde eindeutig die Planungsabsicht dokumentiert, dass die Samtgemeinde sich zum Ziel gesetzt hat, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von bis zu 187 Hektar. Zu der Beachtung dieses aktuellen Planungskriteriums fehlen im Entwurf der Begründung eindeutige Aussagen. Dies ist aber zwingend notwendig, da der Geltungsbereich dieser Planung bereits 41,5 ha beträgt und der Samtgemeinderat für weitere PV-Planungen (36. Flächennutzungsplanänderung Bülstedt, 37. Flächennutzungsplanänderung Breddorf, 39. Flächennutzungsplanänderung Tarmstedt) Planungsschritte eingeleitet hat. Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang dokumentiert werden, wie die Samtgemeinde Tarmstedt bei Anfragen zu weiteren PV-Planungen in den anderen Gemeinden der Samtgemeinde Tarmstedt (Hepstedt, Westertimke, Wilstedt und Kirchtimke) agieren wird.

Die genannte Planungsabsicht der Samtgemeinde ist rechtlich nicht bindend. Sollte der Samtgemeinderat die Erforderlichkeit und Vereinbarkeit weiterer PV-Planungen sehen, können diese im politischen Rahmen entschieden werden, ohne dass in der vorliegenden Planung eine Grundsatzentscheidung getroffen werden müsste. Das Flächenziel wurde bislang nicht erreicht. Die Anregungen haben dahingehend keine Auswirkungen auf die Inhalte der Planung, da sie konform mit der o.g. Planungsabsicht ist.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Inbesondere in Bezug auf die Vorgabe des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (insbesondere bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) fehlen in den Planungsunterlagen Erläuterungen für eine mögliche Überschreitung des Kriteriums der Flächeninanspruchnahme der Samtgemeinde Tarmstedt bei PV-Anlagen. Dabei ist die "1,0%-Marke" der Gemeinde Tarmstedt bereits deutlich über dem durch das Land Niedersachsen anzusetzenden "0,47%-Anteils" der Landesfläche.

Insgesamt sehen wir eine größere Flächeninanspruchnahme durch PV-Anlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt sehr kritisch, da gemäß den aktuellen Planungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) über 10% der Samtgemeindefläche für Vorrangstandorte für Windenergie vorgesehen sind. Durch eine Kombination von erhöhten Flächeninanspruchnahmen für unterschiedliche Planungszwecke kommt es zu Wechselwirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen/Biotope und Boden, die bei Flächennutzungsplanänderungen zu beachten sind. Dabei sollte auch der zukünftige Bedarf an Flächen für Bauvorhaben von Großbatteriespeicher berücksichtigt werden.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Prüfungen erfolgen nicht. Die Erzeugung regenerativer Energien ist neben der bisher sehr intensiven landwirtschaftlichen Prägung ein mittlerweile sehr wichtiger Wirtschaftszweig in der Region. Zudem wird den übergeordneten Zielen gefolgt. Weiterhin wird gerade der Umgang mit Grund und Boden mit der Errichtung von PF-Freiflächenanlagen positiv beeinflusst. Es werden zukünftig große Flächen (überwiegend Ackerflächen) ohne Düngung und Pestizideinsatz extensiv bewirtschaftet, sodass sich dies neben dem klimatischen Effekt ebenfalls sehr positiv auf den Naturhaushalt auswirken wird.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

b) Wir regen an, dass die sich zentral im Planungsgebiet befindliche Waldfläche in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung zeichnerisch ausgewiesen und dokumentiert wird. Dies gilt auch für die bereits geplanten Maßnahmenflächen M2 und M3. Da dort eine Nutzung als "Sonderbaufläche / Freiflächen-Photovoltaik" nicht möglich ist, sollten diese Flächen auch entsprechend als Maßnahmenflächen Naturschutz im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

c) Der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28.05.2024 wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung angeführt. Dieser Kriterienkatalog wurde allerdings vorher nie in einem Beteiligungsverfahren ausgelegt und hätte daher in diesem Verfahren als Unterlage zur Stellungnahme beigefügt werden müssen, damit die Auswahlkriterien auf ihre Auswirkung auf die unterschiedlichen Schutzgüter hätten beurteilt werden können.

Bebauungsplan:

a) Bei der Maßnahmenfläche M1 sind bei der Auswahl der Saatmischungen die Vorgaben des § 40 BNatSchG zu beachten. Der genetische Ursprung der Pflanzen muss den Ursprung aus dem betreffenden Gebiet (Regiosaatgut) haben. Die Auswahl der erlaubten Saatmischungen ist auf diese Vorgabe zu überprüfen.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die detaillierte Flächenplanung erfolgt auf Ebene der Gemeinde. Die Samtgemeinde muss auf ihrer Ebene nicht parzellenscharf jegliche Nutzungen in ihrer Zielentwicklung darstellen. Die Samtgemeinde schafft mit dem Änderungsberiech einen Bereich für die angestrebte Nutzung. Alles weitere zur Ausgestalt überlässt sie Ihren Mitgliedsgemeinden, die die über den Bebauungsplan feinsteuern können.

Der Kriterienkatalog ist eine Arbeits- und Entscheidungshilfe der Samtgemeinde. Die Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Beteiligung oder ähnlichem besteht nicht. Hierzu sind der Samtgemeinde keine gesetzlichen Vorgaben bekannt.

Bebauungsplan:

Die Anregungen betreffen den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

b) Laut Ausführungen im Bebauungsplan ist auf der Maßnahmenfläche M1 neben der Mahd auch Mulchen erlaubt. Entsprechend der Ausführungen zur Bewirtschaftung der Maßnahmenfläche M3 und dem Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik, bei denen nur die Mahd mit Abtransport des Mahdgutes erlaubt ist, sollte das Verbot des Mulchens auch für die Maßnahmenfläche M1 gelten.

s.o.

c) Als Folgenutzung werden für die Sonstigen Sonderflächen Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Da für diese Flächen gemäß Punkt 1.2 der Textlichen Festsetzung die geltenden Bewirtschaftungsbedingungen gemäß Punkt 4.3 der Textlichen Festsetzung gelten, ist eine Entwicklung von Biotoptypen, die nach geltenden Naturschutzgesetzen geschützt sind, möglich bzw. zu erwarten. Für die Nachnutzung der Sonstigen Sonderflächen ist in den Textlichen Festsetzungen ergänzend aufzunehmen, dass eine Folgenutzung, die nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG biotopschutzrechtliche oder nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst, verboten wird.

s.o.

d) Ein präziser Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage des Aufstellungsverfahrens und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange fehlt bisher. Zusätzlich fehlen im Bebauungsplan konkrete Ausführungen zu der maximalen Größe der Modultische, dem Reihenabstand zwischen den Modultischen und der Anordnung der Modultische. Damit fehlen wichtige Kriterien für eine Einschätzung der Umweltauswirkungen dieser Planung. Die Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind entsprechend zu ergänzen.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 11.10.2023) des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des NLWKN geben dazu eindeutige Empfehlungen. Die Größe der Modultische sollte 5 m nicht überschreiten. Der Reihenabstand sollte mindestens 3,50 m besser 5,0 m betragen. Diese aktuellen und eindeutigen Ausführungen der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen spiegeln gemäß Beschluss des OVG Lüneburg (AZ 1 MN 161/23) vom 30.04.2024 zu einer Solarparkplanung den aktuellen Stand der Erkenntnis wieder, der den zusammengeführten naturschutzfachlichen Sachverstand darstellt.

e) In der Begründung zum Bebauungsplan fehlen bisher Ausführungen zum Brandschutz. Wie ist die Versorgung mit Löschwasser gesichert? Wie wird im Brandfall die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Pflanzen / Biotope durch Löschmittel / Löschwasser vermieden? Die Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan sind zu ergänzen.

s.o.

Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme per Mail.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 3**

Die Anregungen des NABU Bremervörde-Zeven sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen und zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**4 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Lüneburg  
(23.01.2025 / 30.01.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 4**

Stellungnahme vom 23.01.2025:

Ich möchte hiermit darauf hinweisen, dass Sie die TenneT TSO GmbH als Träger öffentlicher Belange beteiligen müssen, die zudem auch im ersten Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund direkter Betroffenheit auch Stellung genommen hat. Im bisherigen untenstehenden Mailverteiler fehlt sie und ich bitte dies entsprechend nachzuholen.

Die TenneT TSO GmbH wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme vom 30.01.2025:

An dieser Stelle gebe ich den Hinweis, dass die Flurstücke 35, 83/32 und 29/1 der Flur 5, Gemarkung Buchholz von der Vereinfachten Flurbereinigung betroffen sind.

Der Hinweis betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan und wird zur Kenntnis genommen.

Die Flurbereinigung Ottersberg weist den Verfahrensstand der vorläufigen Besitzeinweisung auf. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wurden die neuen Flurstücke unter Berücksichtigung von Grenzanpassungen in die Örtlichkeit übertragen und die jeweiligen Teilnehmer in den Besitz der neuen Flächen eingewiesen. Bei diesen Flurstücken liegen keine Differenzen zwischen Besitzern und Eigentümern vor.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Die überplanten Flurstücke bestehen jedoch noch rechtlich im Grundbuch und Liegenschaftskataster. Erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die derzeitige Planung sieht den neuen Rechtszustand und damit die Berichtigung der öffentlichen Bücher erst in einigen Jahren vor.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

s.o.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 4**

Die Anregungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Lüneburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**5 Unterhaltungsverband Untere Wümme (03.02.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 5**

Es ist zwingend erforderlich, einen Mindestabstand von 5 Metern zur Böschungskante an allen Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten, die an die betreffende Fläche angrenzen. Dieser Abstand dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ermöglicht den ungehinderten Einsatz von Räumfahrzeugen. Um die Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Räumfahrzeuge jederzeit ungehinderten Zugang zu den betroffenen Bereichen haben.

Gewässer 3. und 2. Ordnung, hier die Walle, sind nicht betroffen, da sie vollständig außerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Sollten sich auf der Fläche private Entwässerungsgräben befinden, wird ebenfalls empfohlen, einen Räumstreifen von 5 Metern einzurichten. Dies gewährleistet eine reibungslose maschinelle Räumung der Gräben und trägt zur dauerhaften Funktionsfähigkeit der Entwässerung bei.

Die Anregung betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und wird zur Kenntnis genommen.

Falls Kompensationsmaßnahmen an der Walle geplant sind, sollten diese in enger Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband erfolgen. Wir würden es ausdrücklich begrüßen, frühzeitig in die Planung dieser Maßnahmen einbezogen zu werden, da der Verband selbst Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Walle vorsieht. Zudem grenzt der Solarpark direkt an die Eigentumsflächen des Unterhaltungsverbandes, was zusätzliche Synergien im Hinblick auf die ökologische Verbesserung ermöglichen könnte.

Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 5**

Die Anregungen des Unterhaltungsverbandes Untere Wümme sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**6      TenneT TSO GmbH      (05.02.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 6**

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

Für unseren 220-kV-Leitung Farge – Sottrum, Mast 124 – 126 (LH-14-2144) gilt:

Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung beträgt in diesem Bereich maximal 42 m, d. h. jeweils 21 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird.

Hieraus ergibt sich der in den Plänen dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhanges den maximalen Wert hat.

Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan. Ansonsten sind die Hinweise im Rahmen der Durchführung der Planung zu beachten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die maximalen zulässigen Bau- und Arbeitshöhen für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind aus dem beigefügtem Lageplan im Maßstab 1:2000 zu entnehmen. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 und VDE 0105 bei diesen maximalen Höhen eingehalten.

s.o.

Höhere Bau- und Arbeitshöhen sind im Detail mit uns abzustimmen. Dies gilt insbesondere für vorgesehene Reklameeinrichtungen, Überwachungseinrichtungen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches.

Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist.

Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

s.o.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Wir weisen darauf hin, dass ein Recht auf eine Abschaltung unserer Stromkreise nicht besteht.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet sein.

s.o.

Ersatzweise zum Arbeitsstreifen können auch Querwege, mit einer Breite von mindestens 6 m, in einem Abstand von ca. 30 m, innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden.

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z. B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkästen. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten empfehlen wir, bei der Planung, einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 25 m einzuhalten. Damit wird ein ausreichender Abstand zum Leitungsschutzbereich der 220-kV Leitung sichergestellt.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung, erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.

s.o.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebene 220-kV-Leitung im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Für unsere geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) gilt:

Die o. g. bestehende 220-kV-Leitung Farge – Sottrum LH-14-2144 wird durch die neue 380-kV-Leitung zwischen Conneforde – Sottrum (Projekt A410, LH-14-331, -332, -333, -334, -335) ersetzt werden. Der angefragte Bereich befindet sich im Bereich der geplanten 380-kV-Trasse für das o. g. Leitungsbauvorhabens unseres Unternehmens.

Nach erfolgter Abstimmung mit der TenneT werden die vorgebrachten Hinweise im Rahmen der Durchführung der Planung berücksichtigt.

Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56.

Das Vorhaben ist im NEP als Projekt P119 mit den Maßnahmen M90 und M535 bestätigt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.

s.o.

Für den Ersatz der o. g. Leitung und hier die Teilmaßnahme M535 im Trassenabschnitt zwischen Elsfleth/West und der Samtgemeinde Sottrum hat das ArL Lüneburg am 02.10.2024 das Raumordnungsverfahren (ROV) beendet.

Unter dem folgenden Link können die Verfahrensunterlagen eingesehen werden:

Abschluss des Raumordnungsverfahrens (Oktober 2024) | Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (niedersachsen.de)

Durch ihr Vorhaben wird unser Trassenabschnitt Elsfleth/West bis Samtgemeinde Sottrum (Maßnahme M535 NEP) berührt.

Die in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung für den Solarpark Buchholz-Ost liegt in den Gemeinden Ottersberg und Vorwerk, im Bereich der Straße „Otterstedter Straße“ und nahe der K 33 „Wilstedter Straße“ innerhalb der im Raumordnungsverfahren dargestellten Vorzugstrasse.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Lage der geplanten Vorzugstrasse ergibt sich in diesem Bereich, aus dem östlich an die Planung angrenzenden Landschaftsschutzgebiet LSG VER 00055 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ welches gleichzeitig FFH Gebiet 2723-331 „Wümmeniederung“ ist sowie westlich durch die angrenzenden Wohnumfeld Bereiche von Buchholz (Gemeinde Vorwerk).

s.o.

Ein Verschwenken der geplanten Leitung ist hier aus diesem Grund nicht möglich.

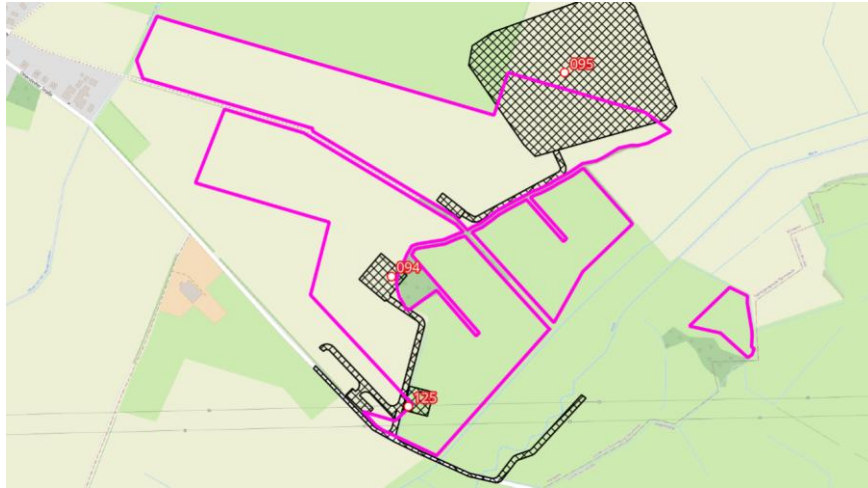
Zum jetzigen Zeitpunkt bereiten wir das Planfeststellungsverfahren vor und konnten die technische Planung abschließen.

Es ergeben sich erweiterte Arbeitsbereiche und Zuwegungen um den geplanten Mast 94 (während der Grobtrassierung als „T25.1“ bezeichnet) und Mast 95 (während der Grobtrassierung als „W26“ bezeichnet) die von Ihren Planungen freizuhalten sind.

Es handelt sich hierbei um den erweiterten Arbeitsbereich für Ankerflächen sowie Trommel- und Windenplätze, Flächen für Schutzgerüste, den Arbeitsbereich für die Aufstellung der Maste sowie die jeweiligen Zuwegung zu den Flächen. Die für den Neubau der Maste 94 (Tragmast) und 95 (Winkelabspannmast) der geplanten 380-kV-Leitung LH-14-333 sowie für den Rückbau des Mastes 125 der Leitung LH-14-2144 benötigten Flächen sind in der folgenden Abbildung als schwarz schraffierte Flächen dargestellt:

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**



**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

S.O.

Wir stellen die hier dargestellten Flächen gern unserem Kontakt bei dem Vorhabenträger WiNRG GmbH zur Verfügung.

Wir weisen daher darauf hin, dass gemäß § 2 NROG Nr. 6 der Bau von Hochspannungsleitungen Vorrang vor dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen besitzt.

Aus diesem Grund muss Ihre Planung so angepasst werden, dass unser Korridor nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt insbesondere auch für die Bauphase der Leitung, die nach aktueller Planung im Jahr 2028 beginnt. Es sind somit die Angaben die oben zu unserer Bestandsleitung getroffen wurden unbedingt auch für die geplante Leitung zu beachten:

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

(u.a. einzuhaltender seitlicher Abstand zur geplanten s.o.  
Leitungsachse von 50 m).

Da der endgültige Verlauf der Trasse noch nicht feststeht, sondern im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens finalisiert wird und sich die Arbeitsflächen auch weiterhin während des Baues verändern können, bitten wir Sie, Ihre weiteren Planungen eng mit uns abzustimmen.

Für die weiteren Abstimmungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

Lars Holze-Lentas  
Projektleiter Planung und Genehmigung  
T +49 5132 89-2646  
M +49 151 44045812  
E [lars.holze-lentas@tennet.eu](mailto:lars.holze-lentas@tennet.eu)

Henrike Philipp  
Teilprojektleiterin  
T + 49 5132 891189  
M +49 173 6717867  
E [henrikealwine.philipp@tennet.eu](mailto:henrikealwine.philipp@tennet.eu)

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen Versorgungsanlagen im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit, stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

s.o.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 6**

Die Anregungen der TenneT TSO GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**7 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (07.02.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 7**

Von der öffentlichen Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung der Planvorhaben „SO-Gebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erfolgt von der Kreisstraße 113 über die Gemeindestraße „Koppelweg“. Der geplante Netzanschluss der Anlagen ist in der Begründung zum Bebauungsplan nicht beschrieben bzw. aufgeführt. Hierzu hat Herr Richter vom Büro PGN „Planungsgemeinschaft Nord GmbH“ in Bezug auf unser fernmündliches Gespräch vom 07.02.2025 am gleichen Tag einen entsprechenden Übersichtsplan (Anlage „Übersichtsplan\_Auskunft Anschluss PV Anlagen“) nachträglich per Mail zugesendet.

In Bezug auf meine Stellungnahme vom 10.07.2024 die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe sowie auf die v. g. Abstimmung zum Anschlusspunkt der PV-Anlagen, bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn in Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung von Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen wird. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Barbato.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

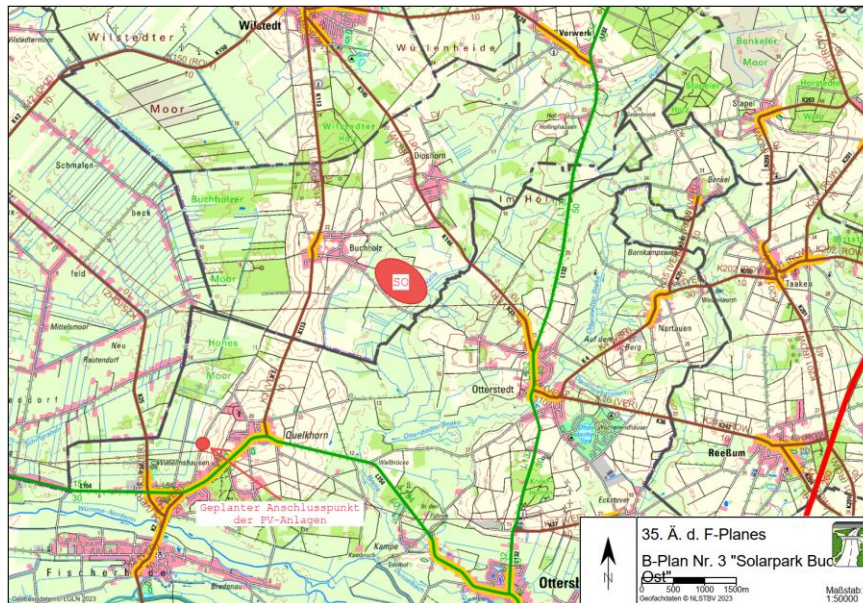
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen, wenn im Falle einer Querung von Bundes- und Landesstraßen ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen wird. Dies betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung. In der Stellungnahmen vom 10.07.2024 wurden keine Bedenken geäußert.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur 35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.



**Beschlussempfehlung zu Nr. 7**

Die Anregungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**8 Forstamt Rotenburg (12.02.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 8**

Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Gemäß der Vorgabe des RROP (Landkreis Rotenburg, 2020) hat Bebauung im Wald und an den Waldrändern grundsätzlich zu unterbleiben. Sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild. Außerdem hat der Waldrand einschließlich einer Übergangzone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen. Entsprechend der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe von 50 m legt das RROP einen Abstand von 50 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstiger störender Nutzung fest. Mit dieser Festlegung soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist in begründeten Fällen nicht ausgeschlossen. Aus den vorliegenden Planunterlagen geht ein Abstand von drei Metern zwischen Waldrand und Baurahmen hervor. Die Unterschreitung des Waldabstandes wird laut Planunterlagen als vertretbar angesehen, da ansonsten ein zu großer Teil der Fläche für PV-Module verloren gehen würde und der betroffene Waldeigentümer sein Einverständnis gegeben hat. Dies stellt keine Abwägung im Sinne des RROP dar, wir fordern die Belange des Waldes entsprechend abzarbeiten.

Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan. Vor dem Hintergrund des sehr kleinen Waldbestandes, der zudem gar nicht im RROP eingezeichnet ist, und des überragenden öffentlichen Interesses von erneuerbaren Energien wird die Annäherung an den Waldbestand als vertretbar angesehen. Hinzu kommt, dass die TenneT in diesem Bereich die Neuerrichtung einer Hochspannungsleitung plant und ein Strommast direkt am Waldrand vorgesehen ist. Der Waldbestand bliebe somit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung nicht unberührt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide -  
Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 8**

Die Anregungen des Forstamtes Rotenburg sind, wie in der  
Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen  
bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**9 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade  
(12.02.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 9**

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Belange der Raumordnung werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es werden ausreichende Abstände zu den bestehenden Wohnnutzungen und Schutzgebieten eingehalten, Eingrünungen zur freien Landschaft vorgesehen und die Beeinträchtigungen auf den Artenschutz gutachterlich ermittelt. Der Landkreis hat hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können.

Die Flächen werden nur zu einem sehr geringen Anteil versiegelt und die baulichen Anlagen nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung rückstandsfrei entfernt.

Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Gesunde Wohnverhältnisse werden durch entsprechende Abstände und Eingrünungen gewährleistet.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 9**

Die Anregungen der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (12.02.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 10**

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gesehen wird.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt. Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor.

Ungenutzte versiegelte Flächen liegen in der Gemeinde Vorwerk in keinem nennenswerten Umfang vor. Die Ausstattung von Dächern mit PV-Anlagen ist für Neubauten bereits gesetzlich vorgeschrieben und kann für Bestandsgebäude parallel auf privater Ebene umgesetzt und außerhalb von Bauleitplanverfahren gefördert werden. Sie stellt jedoch keine gleichartige Alternative zu einer Bündelung von PV-Anlagen auf Freiflächen dar, die hohe Erträge in das öffentliche Stromnetz einspeisen. PV-Anlagen auf Dächern werden in der Regel für den Eigenverbrauch der jeweiligen Gebäude bzw. Nutzungen eingesetzt. Sie sind dahingehend nicht miteinander vergleichbar. Es ist kaum möglich, Freiflächen in Anspruch zu nehmen, die keine Belange berühren. Nach aktuellen Leitfäden und Empfehlungen wird in der Regel den naturschutzfachlich hochwertigen Flächen ein höherer Schutzstatus eingeräumt, die dann wiederum kompensiert werden müssten. Dahingehend ist die Inanspruchnahme von Ackerflächen in Abwägung sämtlicher Belange am konfliktärmsten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Vomerk mit einer Größe von insgesamt ca. 42 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Acker-, und Grünlandflächen) vorgesehen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 42 ha Ackerland zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Bodenzahlen für eine Photovoltaik-Nutzung empfohlen. In der Region herrschen besonders viele Flächen mit niedrigen Bodenzahlen vor. Diese sind zumeist auf Ackerflächen zu finden. Somit folgt die vorliegende Planung dieser Empfehlung. Eine vollumfängliche Agri-PV-Nutzung ist nach derzeitigem Stand aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht schwieriger umzusetzen. Dahingehend wird an der vorliegenden Planung festgehalten. Durch eine kompakte Modulbelegung kann die Fläche effizient genutzt werden. Für den gleichen Energieertrag müsste eine viel größere Fläche für Agri-PV-Anlagen aufgrund der erforderlichen Abstände in Anspruch genommen werden, was wiederum mit höheren Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verbunden wäre.

Kompensationsmaßnahmen betreffen den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Im Planentwurf wird beschrieben, dass es sich bei den betroffenen Flächen um ertragsschwache Agrarfläche handelt. Grundsätzlich ist dem zu entgegnen, dass nach der „Schlaginfo Agrarförderung Niedersachsen“ alle im Plangebiet befindlichen Flächen für die Agrarförderung beantragt worden sind und somit auch von den Bewirtschaftern für den Ackerbau oder zur Futterproduktion für die Sicherung der Futtergrundlage genutzt werden können.

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§ 180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die - auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe - im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Flächen zwischen und unter den zukünftigen Solarmodulen können als Weidefläche genutzt werden. Nach Rückbau der Anlagen können die Flächen weiterhin als Grünland bewirtschaftet werden. Somit ist derzeit nur von einem Verlust der Funktion als Ackerfläche auszugehen. Wie dieses jedoch in einigen Jahrzehnten bewertet wird kann an dieser Stelle nicht abgeschätzt werden.

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervermetsung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

s.o.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 10**

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (13.02.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 11**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen aus dem NIBIS Kartenserver keine Bodenuntersuchung ersetzen können.

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Erlaubnisfeld „Rotenburg I“ und im Bewilligungsfeld „Rotenburg-Weißenmoor“ für Kohlenwasserstoffe. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge liegen nicht vor. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 11**

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur  
35. Änd. des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

12 Stellungnahmen ohne Anregungen

-

31

Beschlussempfehlung zu Nr. 12 - 31

Die Stellungnahmen ohne Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.